

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Nersingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Nersingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Nersingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 BayFwG Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG), insbesondere folgende nach Art. 4 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt / Schlauchwerkstatt,
4. Wäschereinigung von Einsatzkleidung und persönlicher Ausrüstung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Kosten- und Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

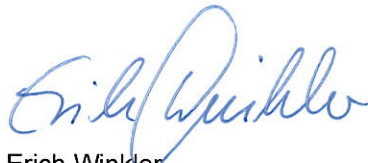
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührensatzung vom 26. November 2001 außer Kraft.

Nersingen, 09.10.2024



Erich Winkler
Erster Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei Zugrundelegung der jährlichen durchschnittlichen Fahrleistung je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	9,90 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,70 Euro
ein wasserführendes Löschfahrzeug <ul style="list-style-type: none"> - Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) - Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) - Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr) 	25 Jahren	27,00 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	25 Jahren	13,10 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	34,80 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens ins Feuerwehrgerätehaus - je eine Stunde für:

bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Ausrückestunden je Fahrzeug und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %:

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	68,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	19,90 Euro
ein wasserführendes Löschfahrzeug <ul style="list-style-type: none"> - Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) - Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) - Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr) 	205,50 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-Log (V-Lkw)	50,60 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	255,80 Euro
ein Rettungsboot RTB 2	46,50 Euro

3. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- Ausrücken nach Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage **730,00 Euro**

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Wiedereinrücken in das Feuerwehrgerätehaus anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (einschließlich des gemeindlichen Eigenanteils von 10 %): **41,00 Euro**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden

- je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (gem. §11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,90 Euro**
- für die im Rahmen der Sicherheitswache eingesetzten Fahrzeuge eine Pauschale pro Einsatz in Höhe von ½ Stunde entsprechend der aktuellen Sätze gemäß Nummer 2 der Satzung (Ausrückestunden),
- die tatsächlich angefallenen Streckenkosten gemäß Nummer 1 der Kostensatzung.

5. Kosten für Serviceleistungen

5.1 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Tätigkeit	
Überprüfung der Atemschutzmaske (Überdruck/Niederdruck)	5,00 Euro
Reinigung/Wartung der Atemschutzmaske	7,00 Euro
Geräteprüfung nach FwDV 7	12,50 Euro
Reinigung/Wartung/Prüfung Pressluftatmer nach Einsatz/Übung	25,00 Euro
Füllen einer Atemluftflasche	6,00 Euro
Überprüfung Lungenautomat einzeln ohne Gerät	5,00 Euro
Reinigung/Wartung Lungenautomat einzeln ohne Gerät	7,00 Euro
Allg. Instandsetzungsarbeiten an Atemschutzgeräten/-masken je 0,5 Std.	8,45 Euro
Sonstige Arbeitszeit je ehrenamtlicher Mitarbeiter je 05, Std.	8,45 Euro

Anfallende Materialkosten werden nach dem Selbstkostenpreis berechnet.